

RS OGH 2021/4/22 2Ob16/13m, 3Ob46/21t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.2021

Norm

GBG §61 B1

Rechtssatz

Unzulässig ist die Streitnanmerkung einer Klage, deren Begehren nicht auf Unwirksamkeit und Löschung eines bürgerlichen Rechts, sondern auf die Lösung einer für ein allfälliges späteres Verbücherungsbegehren relevanten Vorfrage gerichtet ist.

Entscheidungstexte

- RS0128852">2 Ob 16/13m
Entscheidungstext OGH 25.04.2013 2 Ob 16/13m
Bem: Vgl 1 Ob 2359/96k. (T1)
Beisatz: Hier: Klagebegehren nicht gerichtet auf Unwirksamkeit und Löschung eines bürgerlichen Rechts, sondern auf die Feststellung des konkreten Umfangs der Servitut. (T2)
Beisatz: Ein bloß auf die Feststellung des konkreten Umfangs der Servitut gerichtetes Klagebegehren betrifft bestenfalls eine Vorfrage für ein allfälliges späteres Begehren auf Verbücherung der Einschränkung der Servitut, strebt aber weder im Hauptbegehren auf Feststellung, noch im Eventualbegehren auf Unterlassung eine Änderung des Grundbuchstands an. (T3)
- RS0128852">3 Ob 46/21t
Entscheidungstext OGH 22.04.2021 3 Ob 46/21t
Beisatz: Hier: Eigentumsfreiheitsklage. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0128852

Im RIS seit

29.07.2013

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at